

## Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

Vom 25. Juli 1910.\*

### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

(1) Die Errichtung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der *Königlichen* Genehmigung.

(2) Sie soll nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen.

##### § 2

(1) Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet:

1. den in ihrem Gebiet belegenen Gebäuden Versicherung gegen Feuergefahr zu gewähren;
2. zur Sicherung des Grundkredits die Gebäudeversicherung auch im Fall des Besitzwechsels und nicht pünktlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge fortzusetzen;
3. die Versicherung nur zum Zweck der Schadenvergütung zu betreiben;
4. die Feuersicherheit in ihrem Gebiet zu fördern.

(2) Weitergehende Verpflichtungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

##### § 3\*

(1) Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft, genießen sie folgende Rechte:

1. sie sind von ... der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit;
2. die Versicherungsbeiträge haben, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung, die Rechte öffentlicher Abgaben, stehen in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den gemeinen Lasten gleich und haben im Konkurs die ihnen gesetzlich zustehenden Vorrechte; das gleiche hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung gilt für die seitens der Versicherungsnehmer zu zahlenden Aufnahmekosten ...;
3. die Anstaltsleitung ist befugt, gegen Erstattung der entstehenden baren Auslagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises zu erfordern, soweit anderweite gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen

Datum: GS 241

§ 3 Abs. 2 Nr. 1: Auslassung gegenstandslos; vgl. VO. v. 20. 8. 1941, RGBl. I S. 510, Abschn. IV § 5

§ 3 Abs. 2 Nr. 2: Auslassung gegenstandslos

nicht entgegenstehen. Diese Befugnis darf nicht zum Zweck des Eindringens in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften benutzt werden.

(3) Weitergehende Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 4\*

(1) Die Leiter und sonstigen Beamten der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

(2) Die Wahl des Anstaltsleiters bedarf der Königlichen Bestätigung; ...

#### § 5\*

#### § 6\*

#### § 7

Auf Personen, welche ein Amt bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt nur als Nebenamt oder Nebentätigkeit ausüben oder bei der Anstalt ein Amt versehen, das seiner Art oder seinem Umfang nach nur als eine Nebentätigkeit anzusehen ist, finden die §§ 4 bis 3 dieses Gesetzes keine Anwendung.

#### § 8\*

(1) Jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt hat ein bestimmtes Gebiet zu umfassen und darf außerhalb desselben Versicherungen im Gebiet einer anderen, den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Anstalt nur mit deren Zustimmung übernehmen.

(2)

(3)

(4)

#### § 9

Innerhalb ihres Gebietes ist jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt verpflichtet, jedes Gebäude gegen Brandschaden zu versichern, sofern nicht einer der im § 10 vorgesehenen Ablehnungsgründe vorliegt.

#### § 10

(1) Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt kann die Versicherung eines Gebäudes ablehnen:

1. wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefahr ausgesetzt ist;
2. wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt;
3. wenn der Wert des Gebäudes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat;

§ 4 Abs. 2 2. Halbsatz: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 5: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt LBG l. d. F. v. 1. 8. 1962, GVBl. S. 925, § 8 Abs. 2 u. § 179

§ 6: Aufgeh. durch Ges. v. 11. 1. 1932, GS 9, Art. IV § 10

§ 8 Abs. 2 bis 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

4. wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts;
5. wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweit oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes innerhalb des Gebiets der Anstalt darstellt;
6. während der Dauer eines Kriegszustandes.

(2) Auf das Zubehör eines Gebäudes erstreckt sich die Versicherungspflicht der Anstalt nicht; das gleiche gilt von Maschinen und Werkeinrichtungen, welche einem Gebäude derart eingefügt sind, daß sie Bestandteil des Gebäudes geworden sind.

(3) Durch die Satzung kann die Versicherungspflicht der Anstalt erweitert und das Ablehnungsrecht beschränkt werden.

#### § 11\*

(1) Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Anstaltsleiter findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde (§ 30 Abs. 1) statt, ... Die Satzung kann vorschreiben, daß gegen die ablehnende Verfügung des Anstaltsleiters zunächst die Entscheidung eines anderen Anstaltsorgans, insbesondere des Verwaltungsrats (§ 16), anzurufen ist.

(2) Die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist auf die Frage beschränkt, ob einer der Gründe vorliegt, welche die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung (§ 10) berechtigen.

#### § 12

(1) Die Versicherung unbeweglicher Sachen durch eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung stattfinden.

(2) Die Festsetzung des Schätzwerts erfolgt durch den Anstaltsleiter oder durch das sonst nach der Satzung dazu berufene Anstaltsorgan. Über den festgesetzten Schätzwert hinaus darf von der Anstalt keine Versicherung übernommen werden.

#### § 13

(1) Öffentliche Feuerversicherungsanstalten können mit Zustimmung ihrer Vertretungen durch *Königliche Verordnung* miteinander vereinigt werden. Mit der Vereinigung gehen alle Rechte und Pflichten derjenigen Anstalt, welche durch die Vereinigung aufgehoben wird, auf die erweiterte Anstalt oder auf die durch die Vereinigung entstandene neue Anstalt über.

(2) Ohne Zustimmung der Anstaltsvertretungen darf die Vereinigung stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anstalt, welche mit einer anderen vereinigt werden soll, die nach Maßgabe dieses Gesetzes ihr obliegenden Pflichten dauernd zu erfüllen nicht imstande sein wird; vor der Vereinigung ist *der Provinzialrat* zu hören. Satz 2 des Absatzes 1 findet in diesem Falle sinngemäß Anwendung, soweit in der *Königlichen Verordnung* nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos

## § 14\*

(1) Öffentliche Feuerversicherungsanstalten können Verbände zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben bilden. Die Satzung solcher Verbände bedarf der künftigen Genehmigung. Diesen Verbänden können durch künftige Verordnungen die Rechte öffentlicher Körperschaften beigegeben werden; ebenso finden auf sie die §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die staatliche Aufsicht über einen solchen Verband steht, sofern sie nicht durch die Satzung dem Minister des Innern vorbehalten wird, dem Oberpräsidenten der Provinz zu, in welcher der Verband seinen Sitz hat.

(2) Zum Zweck der korporativen Organisation des öffentlichen Feuerversicherungswezens und zur Beschaffung einer über die Versicherungsstätte hinausgehenden Versicherungsgelegenheit können die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten auf Antrag durch den Minister des Innern in einem Verband vereinigt werden, welcher besonders große und gefährliche Versicherungen selbst übernehmen kann. Der Antrag muß von mindestens einem Drittel der Anstalten gestellt sein und die Anträgegeber müssen mindestens ein Drittel der gesamten Versicherungssumme unbeweglicher Sachen aller öffentlichen preussischen Feuerversicherungsanstalten vertreten. Anstalten, bei welchen die Versicherungsnehmer durch Gesetz oder Satzung zum Abschluß der Versicherung verpflichtet sind, können ohne ihre Zustimmung einem solchen Verband nicht angegeschlossen werden.

(3) Über die Satzung eines Verbandes beschließen die Vertreter der beteiligten öffentlichen Anstalten, bei der Beschlußfassung hat jede Anstalt mindestens eine Stimme und wenn ihr Bestand an Versicherungen unbeweglicher Sachen 10 Millionen Deutsche Mark übersteigt, für jede weiteren 10 Millionen Deutsche Mark Versicherungsbestand eine Zusatzstimme. Die Beratung und Abstimmung erfolgt nach einer vom Minister des Innern zu erlassenden vorläufigen Geschäftsordnung. Zur Annahme der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller den beteiligten Anstalten zustehenden Stimmen erforderlich. Die Satzung bedarf der künftigen Genehmigung; mit der Genehmigung erlangt der Verband die Rechte einer öffentlichen Körperschaft. Die §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes finden auf den Verband sinngemäße Anwendung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Verband steht unter der Aufsicht des Ministers des Innern.

## ABSCHNITT II

## Verfassung und Geschäftsbetrieb

## § 15\*

(1) Die Verfassung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt wird durch die Satzung bestimmt.

- (2) Die Satzung soll insbesondere Bestimmungen treffen über
1. den Namen, den Sitz, den Zweck und das Gebiet der Anstalt,
  2. die Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt,

\*) 14 u. 15 Abs. 1: Konventionsminister des Innern vom 10. 11. 1922, GS S. 333.  
 1) Abs. 1 Buchst. 1 Nr. 1: Ministerium des Wirtschaft- und Arbeitsangelegenheiten vom 1. 1. 1927, 1. ABG v. 1. 1. 1927, GVBl. S. 47, 52.

3. die Haftung für die Verbindlichkeiten der Anstalt, insbesondere über eine etwaige Nachschußpflicht der Versicherungsnehmer,
  4. die Deckung der Ausgaben, die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge und der etwaigen Nachschüsse,
  5. die Bildung einer Rücklage zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste (Sicherheitsfonds) und über den Mindestbetrag, bis zu dessen Erreichung die Zurücklegung zu erfolgen hat,
  6. die Anlegung des Vermögens der Anstalt und über die Verwendung der Überschüsse,
  7. die Abschätzung der zu versichernden Gegenstände bei Abschluß der Versicherung,
  8. das Verfahren bei Regelung der Brandschäden,
  9. den Schutz der Realberechtigten des von der Versicherung betroffenen Grundstücks,
  10. das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Anstalt und die dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechtsmittel,
  11. die Organe, welche zur Beschlußfassung über die Abänderung der Satzung, über die Auflösung der Anstalt und über die Verwendung ihres Vermögens im Falle der Auflösung berufen sind,
  12. die Form, in der Bekanntmachungen der Anstalt zu erfolgen haben.
- (3) Die Satzung sowie jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des *Ministers des Innern*.

#### § 16\*

(1) Die Satzung hat die Bildung eines Verwaltungsrats vorzusehen, dessen Mitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt entnommen werden müssen, und Vorsorge zu treffen, daß bei seiner Zusammensetzung eine einseitige Interessenvertretung vermieden wird.

(2) Werden die Mitglieder einer öffentlichen Kreditanstalt verpflichtet, bei der öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ihre Gebäude zu versichern, so kann die Satzung die Entsendung eines nicht zu den Versicherungsnehmern gehörenden Vertreters der Kreditanstalt in den Verwaltungsrat zulassen.

(3)

(4)

#### § 17

(1) Die Satzung hat dem Verwaltungsrat eine Mitwirkung in allen wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt einzuräumen. Als wichtigere Angelegenheiten gelten insbesondere:

1. die Bestellung des Anstaltsleiters, sofern dieser nicht kraft eines anderen Amtes die Leitung inne hat;
2. die Feststellung des Haushaltsplans und Überschreitungen desselben;
3. die Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Verwendung der Überschüsse;
5. die Änderung der Satzung;
6. die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen;
7. die Auflösung der Anstalt.

§ 16 Abs. 3 u. 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

(2) Die Mitwirkung des Verwaltungsrats muß, soweit sie nicht zu einer beschließenden gemacht wird, mindestens eine gutachtliche sein. Bei der Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen darf der Verwaltungsrat auf eine gutachtliche Mitwirkung nur dann beschränkt werden, wenn die Anstalt von einem *Kommunalverband* verwaltet wird.

## § 18

In der Satzung ist vorzusehen, daß die Beitragspflicht der Versicherungsnehmer zu dem Gesamtbedarf der Anstalt für die Gebäudeversicherung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, Lage, Benutzung sowie auf andere erhebliche Umstände und die danach zu bemessende Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude geregelt wird.

## § 19

(1) Die Satzung hat vorzuschreiben, daß das Vermögen der Anstalt mündelsicher angelegt wird und daß das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwendet werden dürfen. Als derartige Verwendung gelten auch Aufwendungen zur Förderung der Feuersicherheit.

(2) Die Anstalten müssen ihr Vermögen mindestens zu einem Viertel in Anleihen des Reichs oder des *Preußischen Staates* anlegen und haben bis zur Erreichung dieses Besitzstandes ein Drittel ihres jährlichen Vermögenszuwachses in derartigen Werten anzulegen.

## § 20

(1) Die Satzung hat Vorsorge dafür zu treffen, daß nach der Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Anstalt und des in ihrem Gebiet vorhandenen Bedürfnisses Mittel ausgeworfen werden, aus welchen durch Beschluß der Anstaltsorgane Beihilfen gewährt werden zu Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuersicherheit dienen, insbesondere zur Vervollkommnung des Feuerlöschwesens.

(2) Diese Pflicht zur Förderung der Feuersicherheit begründet keinen Anspruch an die Anstalt. Sie ruht in Ermangelung von Überschüssen des Anstaltsbetriebs und so lange, als der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nicht erreicht ist.

§ Weitergehende Verpflichtungen bestehender Anstalten bleiben unberührt.

## § 21\*

(1) Die Satzung hat vorzuschreiben, daß im Falle der Gebäudeversicherung die Entschädigungssumme in der Regel nur zur Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen ist, und die Ausnahmen zu bestimmen, in welchen von der Regel abgegangen werden kann.

(2) Soweit hiernach die Entschädigungssumme aus der Gebäudeversicherung nur zur Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen ist, ist die Zulässigkeit der Übertragung der Forderung des Versicherungsnehmers entsprechend der Vorschrift des § 98 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) zu regeln. Ebenso dürfen die Bestimmungen über den Schutz der Realberechtigten keine Vorschriften ent-

§ 12 Abs. 1 VVG BGBl. III 762-1; Kursivdruck jetzt „§ 107c“

halten, welche zum Nachteil der Realberechtigten hinter den Vorschriften der §§ 99 bis 107 desselben Gesetzes zurückbleiben.

#### § 22\*

Der Anstalt darf für den Fall der Veräußerung eines bei ihr versicherten Gebäudes ein Kündigungsrecht nur vorbehalten werden, sofern es sich um ein Gebäude handelt, dessen Versicherung abzulehnen die Anstalt nach § 10 dieses Gesetzes berechtigt ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist im Streitfall in dem im § 11 geordneten Verfahren zu entscheiden. Die Vorschrift des § 71 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) darf zugunsten des Versicherungsnehmers oder des Erwerbers des versicherten Gebäudes nicht abgeändert werden.

#### § 23\*

(1) Sofern die Satzung für Streitigkeiten über die Höhe des Brandschadens den ordentlichen Rechtsweg ausschließt, hat sie zu ihrer Entscheidung die Anrufung eines nach den Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung zu bildenden Schiedsgerichts zuzulassen, dessen Obmann erforderlichenfalls von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Anstalt zu ernennen ist.

(2) Für Streitigkeiten, welche das Bestehen des Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach betreffen, darf die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs nicht ausgeschlossen werden.

#### § 24\*

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern werden, soweit über sie nicht nach § 15 dieses Gesetzes die Satzung zu bestimmen hat, durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

(2) Dabei ist insbesondere Bestimmung zu treffen

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt die Anstalt zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Verpflichtung ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der der Anstalt obliegenden Leistungen,
3. über die Entrichtung der von dem Versicherungsnehmer zu leistenden Beiträge und über die Rechtsfolgen eines Verzugs in der Entrichtung,
4. über den Beginn, die Dauer, die Aufhebung der Versicherung und, sofern die Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, über die stillschweigende Verlängerung und die Kündigung sowie über die Verpflichtungen der Anstalt in den Fällen der Aufhebung oder Kündigung,
5. über den Verlust des Anspruchs aus der Versicherung infolge der Versäumung von Fristen.

(3) Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung des *Ministers des Innern*.

§ 22: VVG BGBl. III 7632-1

§ 23 Abs. 1: ZPO BGBl. III 310-4

§ 24 Abs. 3: Vgl. Anm. zu §§ 14 u. 15 Abs. 3

4 Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zuungunsten des Versicherungsnehmers sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer, sofern der Abschluß der Versicherung auf freier Versicherung beruht, vor dem Abschluß auf die Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und mit ihm mündlich einverstanden erklärt hat.

## § 25\*

1 Die allgemeinen Versicherungsbedingungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den Vorschriften der §§ 5, 6, 8, 11, 12, 14, 64 Abs. 1 Satz 1, §§ 88 und 92 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) abweichen.

2 Kann die Leistung der Anstalt nur zum Zweck der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verlangt werden, so können die allgemeinen Versicherungsbedingungen vorschreiben, daß der Anspruch aus der Versicherung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen zehn Jahren seine Fälligkeit herbeiführt; die Frist beginnt in diesem Falle mit dem Schluß des Jahres, in dem der Brandschaden stattgefunden hat.

## § 26

1 In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzusehen, daß die Versicherung von Gebäuden, unbeschadet des der Anstalt zustehenden Ablehnungsrechts § 16, spätestens mit Ablauf desjenigen Tages beginnt, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen bei der in seiner Eingangsannahme bestimmten Stelle eingegangen ist.

2 Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann der Beginn der Versicherung auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden.

3 Das Ablehnungsrecht der Anstalt erlischt, wenn es nicht binnen einer Woche nach dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt durch Erklärung dem Versicherungsnehmer gegenüber ausgeübt wird.

4 Die allgemeinen Versicherungsbedingungen können dem Versicherungsnehmer günstigere Festsetzungen treffen.

## § 27\*

1 In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzusehen, daß bei Verletzung der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers die Anstalt, sofern die Versicherung ein Gebäude betrifft, zur Aufhebung der Versicherung oder zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag nur befugt ist, wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung zur Last fällt oder wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der die Anstalt berechnen lassen würde, den Abschluß der Versicherung abzulehnen. Ob letztere Voraussetzung vorliegt, ist im Streitfall in dem im § 11 geordneten Verfahren zu entscheiden.

2 Die Vorschriften des § 16 Abs. 3, des § 17 Abs. 2, des § 18 Abs. 2 und der §§ 21 und 22 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) dürfen zuungunsten des Versicherungsnehmers nicht abgeändert werden.

3 Durch die Vorschrift des Absatzes 1 ist die Anstalt nicht behindert, nach Abschluß der Versicherung sich herausstellende Überversicherungen

§ 25 Abs. 1, 2, 4 Satz 1, 2, 3, 4 Abs. 1 Satz 1; VVG BGBl. III 762-1  
§ 26 Abs. 1; VVG BGBl. III 762-1

unter entsprechender Ermäßigung des Versicherungsbeitrags auf den wahren Versicherungswert herabzusetzen. Das gleiche gilt von der Heranziehung des Versicherungsnehmers zu erhöhten Leistungen, sofern sich nach Abschluß der Versicherung Gefahrenumstände herausstellen, welche der Anstalt beim Abschluß nicht bekannt waren, aber für die Bemessung des Versicherungsbeitrags (§ 18) erheblich sind. In beiden Fällen ist dem Versicherungsnehmer, sofern der Vertragsschluß auf freier Vereinbarung beruht, das Recht der Kündigung des Vertrags vorzubehalten, sofern er die Versicherung unter den von der Anstalt festgesetzten Bedingungen nicht fortsetzen will.

#### § 28\*

(1) In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzusehen, daß im Falle einer Gefahrenerhöhung nach Abschluß der Versicherung, sofern diese ein Gebäude betrifft, die Anstalt zur Aufhebung der Versicherung oder zur Kündigung des Versicherungsvertrages nur befugt ist, wenn die Gefahrenerhöhung eine derartige ist, daß sie die Anstalt berechtigt haben würde, den Abschluß der Versicherung abzulehnen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist im Streitfall in dem im § 11 geordneten Verfahren zu entscheiden.

(2) Die Vorschriften des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, des § 25 Abs. 2 und Abs. 3 und der §§ 26 bis 29 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) dürfen zuungunsten des Versicherungsnehmers nicht abgeändert werden.

(3) Die Vorschriften des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

#### § 29\*

(1) In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzusehen, daß die nicht rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge (Prämien) die Anstalt, sofern die Versicherung ein Gebäude betrifft, von der Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalles nur dann befreit und ein Recht zur Aufhebung oder Kündigung der Versicherung für die Anstalt nur dann begründet, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gegen ihn nicht zur Befriedigung der Anstalt geführt hat.

(2)

### ABSCHNITT III

#### Staatsaufsicht, Nebenbetriebe, Auflösung

#### § 30\*

§ 28 Abs. 2: Kursivdruck jetzt „29a“; VVG BGBl. III 7632-1

§ 29 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt VVG BGBl. III 7632-1, § 38

§ 30: Aufgeh. durch AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 947, § 39 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt AZG, § 28

## § 31\*

(1) Der staatlichen Aufsichtsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Verwaltung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und mit der Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen im Einklang gehalten wird.

(2) Sie ist insbesondere befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltspläne und Jahresrechnungen, zu verlangen, Geschäftsrevisionen sowie in Verbindung mit diesen Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen, auch an den Beratungen der Anstaltsorgane jederzeit teilzunehmen. . . .

(3) Über die Rechnungsführung, über die Fristen, die Art und Form sowie über die Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses und Jahresberichts kann der Minister des Innern nähere Anordnungen treffen.

## § 32\*

(1) Der Minister des Innern ist befugt, einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt neben der Versicherung unbeweglicher Sachen den Betrieb der Versicherung beweglicher Sachen gegen Feuer sowie anderer Zweige der Schadensversicherung und die Gewährung von Rückversicherung an andere Versicherungsanstalten zu gestatten.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Geschäftsführung zu groben Mißständen führt, die Interessen der Versicherungsnehmer oder die Sicherheit der Anstalt gefährdet.

(3) Dem Betrieb derartiger Nebenzweige der Versicherung sind besondere Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen, welche der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfen, soweit sie nicht als Teil der allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 24) vom Minister des Innern genehmigt sind.

(4) In bezug auf diese Nebenbetriebe dürfen die Satzungen oder Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Gesetz ein anderes ergibt oder sofern es sich nicht um mit der Gebäudeversicherung verbundene Versicherungen handelt, nicht von Vorschriften abweichen, in Ansehung deren im Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) Beschränkungen der Vertragsfreiheit vorgesehen sind.

## § 33

(1) Die Auflösung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Königlichen Genehmigung. Bei der Auflösung kann bestimmt werden, daß das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Anstalt für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsbereich der aufgelösten Anstalt zu verwenden ist.

§ 31 Abs. 1: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; abgedruckt zum Verständnis des Abs. 2

§ 31 Abs. 2 Satz 1: Vgl. auch AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 947, § 28

§ 31 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 31 Abs. 3 u. § 32 Abs. 1 u. 3: Vgl. Anm. zu §§ 14 u. 15 Abs. 3

§ 32 Abs. 4: VVG BGBl. III 7632-1

(2) Die Auflösung kann durch *Königliche Verordnung* erfolgen, wenn die im § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Im Falle der Auflösung erstreckt sich die Staatsaufsicht auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen.

#### ABSCHNITT IV

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§§ 34 bis 36\*

§ 37\*

(1) Dieses Gesetz tritt ... am 1. Oktober 1910 in Kraft; ...

(2) Der *Minister des Innern* ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§§ 34 bis 36: Überleitungsvorschriften

§ 37 Abs. 1: Auslassungen gegenstandslos

§ 37 Abs. 2: Vgl. Anm. zu §§ 14 u. 15 Abs. 3

7816-1

### Gesetz

### betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Vom 2. April 1887.\*

#### § 1

(1) Für gemeinschaftliche, durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründete Angelegenheiten, als Wege, Triften, Gräben, Trankstätten, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- oder andere Steinbrüche und ähnliches, kann die Vertretung der Gesamtheit der Beteiligten Dritten gegenüber sowie die Verwaltung auch nach beendigtem Auseinandersetzungsverfahren von der *Auseinandersetzungsbehörde* nach Maßgabe der folgenden Bestimmung geregelt werden.

(2) Die Regelung erfolgt auf Antrag.

(3) Sie unterbleibt insbesondere, wenn

1. die Vertretung oder Verwaltung anderweitig geregelt ist, oder
2. die Zuziehung der einzelnen Beteiligten selbst oder ihrer Vertreter ohne unverhältnismäßigen Zeit- oder Kostenaufwand erfolgen kann.

#### § 2

(1) Die Vertretung und Verwaltung ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 dem *Gemeindevorstand* zu übertragen.

(2) Die Gesamtheit der Beteiligten, welcher gemäß diesem Gesetz eine Vertretung bestellt ist, kann als solche klagen und verklagt werden.

Datum: Verk. am 16. 4. 1887, GS 105